

Ferner verloren wir 11 Mitglieder durch den Tod, und zwar die Herren:

- Kommerzienrat Alfred Bong-Stuttgart, gest. am 13. 4. 24.
- Hans von Weber-München, gest. am 22. 4. 24.
- Eduard von Mayer-Frankfurt a. M., gest. am 6. 5. 24.
- August Horsch-Neutitschein, gest. am 8. 5. 24.
- Dr. Georg Hirzel-Leipzig, gest. am 15. 5. 24.
- Daniel Hafner-München, gest. am 16. 7. 24.
- Ludwig Kösl-München, gest. am 24. 10. 24.
- Curt Lehmann-Leipzig, gest. am 7. 11. 24.
- Bruno Schröter-Wien, gest. am 18. 11. 24.
- Heinrich Woldemar Schlimpert-Meißen, gest. am 24. 11. 24.
- Peter Hanstein-Bonn, gest. am 24. 1. 25.

Die Glückwünsche des Vereins zu Jubiläen hat der Vorstand folgenden Firmen übermitteln können:

Zum 100jährigen Jubiläum:  
A. Bagel, A.-G., Düsseldorf.

Zum 50jährigen Jubiläum:  
Buzon & Berder, G. m. b. H., Kevelaer.  
Johannes Herrmann, Zwidau.  
Alwin Huhle, Verlagsbuchhandlung, Dresden.  
Max Kellerer's Verlag, München.  
Ludwig Möller, Lübeck.  
Benno Schwabe & Co., Basel.

Zum 25jährigen (Inhaber-) Jubiläum:  
Herrn Dr. Georg Paetel, i. Fa. Gebrüder Paetel, Berlin.  
Herrn Ernst Reinhardt, in Fa. Ernst Reinhardt, München.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.  
Dr. Gustav Kilpper. Dr. Oskar Siebed. Carl Linnemann.  
Dr. Ed. Urban. Bruno Hauff. Ernst Reinhardt.

### Tagesordnung der 39. Ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Verlegervereins am 9. Mai 1925.

1. Jahresbericht des Vorstandes.
2. Kassenbericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer.
3. Voranschlag für 1925: a) Geschäftsstelle; b) Adressenstelle.
4. Festsetzung der Beiträge nach dem Antrag des Schatzmeisters.

Der Mitgliedsbeitrag für 1925 wird für die ordentlichen Mitglieder auf 40 Reichsmark jährlich, für die außerordentlichen auf die Hälfte festgesetzt. Der Beitrag ist zum 1. Juni 1925 fällig. Von Mitgliedern der BVG wird der Beitrag durch diese eingezogen, die andern Mitglieder haben ihn unaufgefordert auf das Postsparkonto des Vereins, Leipzig 60 177, einzuzahlen. Nicht rechtzeitig eingehende Beiträge werden zuzüglich der Spesen eingezogen.

Außer dem Jahresbeitrag wird 1925 laut § 2, Punkt 6 der Satzung ein Betriebsbeitrag erhoben, bei ordentlichen Mitgliedern in Höhe von 1 Reichsmark für die Kopfzahl der in jeder Firma beschäftigten Angestellten, bei außerordentlichen Mitgliedern die Hälfte. Die Zahl der bei den Mitgliedern beschäftigten Angestellten ist nach dem Stande vom 1. Juli 1925 der Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins mitzutellen. Der Betriebsbeitrag wird dann besonders eingefordert werden.

Das Eintrittsgeld für neu aufgenommene Mitglieder beträgt 25 Reichsmark.

- 5.—9. Anträge des Vorstandes und Beirats auf Satzungsänderungen:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

5. § 6 Abs. 2 (Ausschließung) c) zu ändern in:  
(§ 6, 2: der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es . . . )  
c) »sich gröblicher Verstöße gegen die Standesehre schuldig macht oder sonstwie geflissentlich die Interessen des Vereins schädigt.«
6. Erweiterung des Vorstandes um 8 Vertreter der Fachgruppen an Stelle des Beirats  
§ 9 lautet: **Gesamtvorstand**  
1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem engeren, geschäftsführenden Vorstand von 6 Mitgliedern und dem erweiterten Vorstand von 8 Vertretern der in Abs. 4 genannten Fachgruppen.

2. Der Vorsteher und die übrigen 5 Mitglieder des engeren Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit wiederum wählbar. Jährlich scheiden zwei Mitglieder nach der Reihenfolge ihres Eintritts, die ersten beiden Jahre nach Bestimmung durch das Los aus. Scheidet außerdem ein Mitglied während der Dauer seiner Amtszeit aus, so ist an dessen Stelle in der nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der dreijährigen Amtszeit zu wählen. Ohne Unterbrechung soll kein Mitglied länger als sechs Jahre dem engeren Vorstande angehören, doch kann zum Vorsteher auch ein Mitglied des engeren Vorstandes gewählt werden, das diesem bereits ununterbrochen bis zu sechs Jahren, aber nicht als Vorsteher, angehört hat.

3. Die Mitglieder der engeren Vorstandes verteilen die Ämter des Schriftführers und des Schatzmeisters sowie die Ämter der zwei stellvertretenden Vorsteher und des stellvertretenden Schatzmeisters unter sich.

4. Der erweiterte Vorstand besteht aus  
2 Vertretern des wissenschaftlichen Verlags,  
2 Vertretern des Verlags unterhaltender, bildender und vollstümlicher Literatur,  
1 Vertreter des Schulbücher-Verlags,  
1 Vertreter des Jugendschriften- und Bilderbücher-Verlags,  
1 Vertreter des Zeitschriften-Verlags und  
1 Vertreter der am Reisebuchhandel interessierten Verleger. Außerdem gehört ihm der jeweils ausscheidende 1. Vorsteher für die Zeit eines Jahres nach Ablauf seiner Amtszeit an.

5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden alljährlich durch die Hauptversammlung auf 1 Jahr gewählt; sie sind stets wieder wählbar.

Vorschläge für die Wahl des erweiterten Vorstandes sind von den genannten Fachgruppen spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung durch die Geschäftsstelle an den Wahlausschuß zu richten.

Für ein während des Vereinsjahres ausscheidendes Mitglied ernennet der engerer Vorstand nach Verständigung mit der betreffenden Fachgruppe und dem Wahlausschuß ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.

6. Es ist dem engeren Vorstand überlassen, zu seinen Sitzungen den gesamten Vorstand oder nur die Vertreter einzelner Fachgruppen einzuberufen.

7. wie bisher 4.

8. wie bisher 5.

9. wie bisher 6.

10. wie bisher 7. Dabei ist, wie auch an den anderen Stellen der Satzung (§§ 2, 6, 8, 22, 26, 28) statt »der Vorstand unter Zustimmung des Beirats« zu setzen »der Gesamtvorstand«.

11. wie bisher 8.

§ 11 fällt fort [richtig: § 10].

### 7. Ehrenrat.

Als § 19 im Anhang der Satzung einzuschließen:

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, wenn ein Verleger eines Verstoßes gegen die guten Sitten bezichtigt wird, oder die Standesehre gefährdet erscheint, auf Antrag des Vorstandes sich gutachtlich — oder mahnend — zu äußern und dem Bezichtigten dieses Gutachten zur Kenntnis zu bringen.

2. Das Gutachten des Ehrenrates ist schriftlich anzufertigen. Über seine Veröffentlichung entscheidet der Gesamtvorstand. Handelt es sich um ein Gutachten des Ehrenrats über ein Vorstandsmitglied, so ist für die Entscheidung über die Veröffentlichung an seiner Stelle der Vorsitzende des Ehrenrats zu hören. Die Veröffentlichung des Gutachtens muß erfolgen, wenn sie der Bezichtigte verlangt.

3. Der Ehrenrat besteht aus 5 nicht dem Gesamtvorstand angehörigenden ordentlichen Vereinsmitgliedern, die von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Wenn ein Mitglied während seiner Amtszeit ausscheidet, so ist an dessen Stelle in der nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen.